

# Verordnung über das Inverkehrbringen von Gefahrgutumschliessungen und die Marktüberwachung (Gefahrgutumschliessungs- verordnung) (GGUV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 10 Absatz 4 und 14 des Gütertransportgesetzes vom 19. Dezember 2008<sup>1</sup>,

die Artikel 30 Absatz 4 und 103 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup>,

die Artikel 7a, Absatz 2, Buchstabe b, 46a und 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup>

sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup> über die technischen Handelshemmnisse (THG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1            Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. das Inverkehrbringen und die damit zusammenhängende Konformitätsbewertung;
- b. die Neubewertung der Konformität;
- c. die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen; sowie
- d. die Marktüberwachung

von Umschliessungen zur Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutumschliessungen) auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen.

<sup>2</sup> Sie gilt für in der Schweiz ansässige natürliche und juristische Personen, die:

- a. Gefahrgutumschliessungen oder Teile davon herstellen oder herstellen lassen und sich als Hersteller ausgeben (Hersteller);

AS

<sup>1</sup> SR 742.41

<sup>2</sup> SR 741.01

<sup>3</sup> SR 172.010

<sup>4</sup> SR 946.51

- b. Gefahrgutumschliessungen oder Teile davon in die Schweiz einführen (Importeure);
- c. Gefahrgutumschliessungen oder Teile davon anbieten (Vertreiber);
- d. Eigentümer von Gefahrgutumschliessungen sind;
- e. Gefahrgutumschliessungen verwenden (Betreiber).

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für Gefahrgutumschliessungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) nach Abschnitt 2.2.7 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)<sup>5</sup>, Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980<sup>6</sup> über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999<sup>7</sup> oder Abschnitt 2.2.7 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957<sup>8</sup> über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) verwendet werden.

## Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. Gefahrgutumschliessungen: Verpackungen, Grosspackmittel, Grossverpackungen und Tanks, die:
  - 1. mit Eisenbahnen oder Seilbahnen: nach den Teilen 4 und 6 des RID, sowie nach Anhang 2.1 Kapitel 6.14 der Verordnung vom ...<sup>9</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD) verwendet werden dürfen;
  - 2. auf der Strasse: nach den Teilen 4 und 6 des ADR sowie nach Anhang 1 Kapitel 6.14 der Verordnung vom 29. November 2002<sup>10</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) verwendet werden dürfen;
- b. ortsbewegliche Druckgeräte folgende Gefahrgutumschliessungen:
  - 1. Druckgefässe und ihre Ventile und anderen Zubehörteile nach Kapitel 6.2 RID oder Kapitel 6.2 ADR, die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 (ausgenommen Gase oder Gegenstände mit der Ziffer 6 oder 7 im Klassifizierungscode nach RID oder ADR oder Stoffe nach Anhang I der Richtlinie 2010/35/EU<sup>11</sup>) verwendet werden,
  - 2. Tanks, Batteriewagen, Batteriefahrzeuge sowie Gascontainer mit mehreren Elementen und ihre Ventile und anderen Zubehörteile nach

<sup>5</sup> Das RID wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke mit Einschluss der Änderungen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, oder direkt bei der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), [www.otif.org](http://www.otif.org), bezogen werden.

<sup>6</sup> SR 0742.403.1

<sup>7</sup> SR 0742.403.12

<sup>8</sup> SR 0.741.621

<sup>9</sup> SR 742.401

<sup>10</sup> SR 741.621

<sup>11</sup> Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates.

Kapitel 6.8 RID oder Kapitel 6.8 ADR, die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 (ausgenommen Gase oder Gegenstände mit der Ziffer 6 oder 7 im Klassifizierungscode nach RID oder ADR oder Stoffe nach Anhang I der Richtlinie 2010/35/EU) verwendet werden,

3. Gaspatronen (UN-Nummer 2037), jedoch nicht Druckgaspackungen (UN 1950), offene Kryo-Behälter, Gasflaschen für Atemschutzgeräte, Feuerlöscher (UN 1044), ortsbewegliche Druckgeräte, die gemäss Unterabschnitt 1.1.3.2 RID oder Unterabschnitt 1.1.3.2 ADR ausgenommen sind, sowie ortsbewegliche Druckgeräte, die aufgrund der besonderen Vorschriften in Kapitel 3.3 RID oder Kapitel 3.3 ADR von den Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen ausgenommen sind.

### **Art. 3**            Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden im Sinn des RID sind in der RSD festgelegt.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden im Sinn des ADR sind in der SDR festgelegt.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist für die Marktüberwachung zuständig.

### **Art. 4**            Anhänge

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Anhänge den neuen Verhältnissen anpassen.

## **2. Abschnitt: Inverkehrbringen und Konformitätsbewertungsverfahren**

### **Art. 5**            Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Gefahrgutumschliessungen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. für die Beförderung mit Eisenbahnen oder Seilbahnen: die Vorschriften des RID oder von Anhang 2.1, Kapitel 6 RSD erfüllen;
- b. für die Beförderung auf der Strasse: die Vorschriften des ADR oder von Anhang 1, Kapitel 6.14 SDR erfüllen.

### **Art. 6**            Verfahren für ortsbewegliche Druckgeräte

<sup>1</sup> Ortsbewegliche Druckgeräte, die erstmals in Verkehr gebracht werden, müssen einer Konformitätsbewertung unterzogen werden. Es gelten:

- a. für die Beförderung mit Eisenbahnen oder Seilbahnen: die Verfahren nach den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 RID;
- b. für die Beförderung auf der Strasse: die Verfahren nach den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 ADR.

<sup>2</sup> Für ortsbewegliche Druckgeräte, die bereits in Verkehr gebracht wurden und die kein Konformitätskennzeichen nach den Richtlinien 2010/35/EU, 1999/36/EG<sup>12</sup>, 84/525/EWG<sup>13</sup>, 84/526/EWG<sup>14</sup> oder 84/527/EWG<sup>15</sup> tragen, gilt für die Neubewertung der Konformität das Verfahren nach Anhang 1.

<sup>3</sup> Die Verfahren nach Absatz 1 gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten.

#### **Art. 7** Verfahren anderer Gefahrgutumschliessungen

Für Gefahrgutumschliessungen, die nicht ortsbewegliche Druckgeräte sind, gelten für die Konformitätsbewertung, die wiederkehrenden Prüfungen, die Zwischenprüfungen und die ausserordentlichen Prüfungen die Verfahren nach Anhang 2.

#### **Art. 8** Pi-Kennzeichnung der ortsbeweglichen Druckgeräte

<sup>1</sup> Ortsbewegliche Druckgeräte, die den Verfahren nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 unterliegen, sind nach Abschluss der Verfahren mit der Pi-Kennzeichnung nach Anhang 3 zu versehen.

<sup>2</sup> Ortsbewegliche Druckgeräte, die eine Konformitätskennzeichnung gemäss den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG oder 84/527/EWG tragen, sind bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit der Pi-Kennzeichnung nach Anhang 3 zu versehen.

<sup>3</sup> Die Pi-Kennzeichnung ist im Fall:

- a. der Konformitätsbewertung nach Artikel 6 Absatz 1 durch den Hersteller anzubringen;
- b. der Neubewertung der Konformität nach Artikel 6 Absatz 3 nach den Bestimmungen des Anhangs 1 anzubringen;
- c. wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 2 durch die Konformitätsbewertungsstelle anzubringen.

<sup>4</sup> Wer die Pi-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, bestätigt die Konformität des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den Vorschriften des RID oder des ADR.

#### **Art. 9** Ausnahmen für Ausstellungen und Vorführungen

Gefahrgutumschliessungen, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht erfüllen, dürfen ausgestellt oder vorgeführt und in diesem Zusammenhang transportiert werden, wenn:

<sup>12</sup> Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte.

<sup>13</sup> Richtlinie 84/525/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl.

<sup>14</sup> Richtlinie 84/526/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen.

<sup>15</sup> Richtlinie 84/527/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl

- a. ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die Gefahrgutumschliessung deshalb nicht in Verkehr gebracht werden darf, und
- b. die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten.

### 3. Abschnitt: Konformitätsbewertungsstellen

#### Art. 10 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Konformitätsbewertungsstellen, die für ortsbewegliche Druckgeräte die Konformitätsbewertung, die Neubewertung der Konformität, sowie wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentliche Prüfungen durchführen wollen, müssen:

- a. durch das UVEK nach Artikel 13 bezeichnet sein; und
- b. im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>16</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen als Konformitätsbewertungsstellen anerkannt sein.

<sup>2</sup> Konformitätsbewertungsstellen für andere Gefahrgutumschliessungen müssen:

- a. durch das UVEK nach Art. 13 bezeichnet sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines anderen internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein.

<sup>3</sup> Wer sich auf Unterlagen einer anderen Konformitätsbewertungsstelle beruft, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, muss glaubhaft darlegen, dass die angewandten Verfahren und die Qualifikation dieser Konformitätsbewertungsstellen den schweizerischen Anforderungen genügen (Art. 18 Abs. 2 THG).

#### Art. 11 Pflichten

Die Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen sind in Anhang 4 festgehalten.

#### Art. 12 Beendigung oder Änderung der Tätigkeit

Beendet oder ändert eine Konformitätsbewertungsstelle ihre Tätigkeit, so muss sie vorgängig sicherstellen, dass ihre Unterlagen über Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentliche Prüfungen der zuständigen Behörde verfügbar bleiben.

<sup>16</sup> SR 0.946.526.81

**Art. 13** Bezeichnung

Das UVEK bezeichnet Konformitätsbewertungsstellen, die:

- a. nach der Norm EN ISO/IEC 17020<sup>17</sup> von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sind und;
- b. die Bedingungen nach Anhang 5 erfüllen.

**Art. 14** Aufsicht

Das BAV beaufsichtigt die bezeichneten Konformitätsbewertungsstellen. Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Aufsichtstätigkeiten der SAS.

**4. Abschnitt: Marktüberwachung****Art. 15** Mitwirkung anderer Behörden oder Organisationen

<sup>1</sup> Das UVEK kann andere Behörden oder Organisationen zur Mitwirkung heranziehen und mit ihnen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Das BAV kann von der Eidgenössischen Zollverwaltung für eine beschränkte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Gefahrgutumschliessungen verlangen.

**Art. 16** Aufgaben und Befugnisse des BAV

<sup>1</sup> Das BAV verfolgt begründete Hinweise, wonach Gefahrgutumschliessungen den Vorschriften nicht entsprechen. Es kann die Einhaltung der Vorschriften stichprobenweise kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Kontrolle umfasst:

- a. die formelle Überprüfung, ob:
  1. die Konformitätsbewertung oder die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen vorliegen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und
  2. die erforderlichen technischen Unterlagen vollständig sind;
- b. sofern erforderlich eine Sichtprüfung und eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile;
- c. sofern erforderlich eine Nachkontrolle der beanstandeten Umschliessung.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Kontrolle kann das BAV insbesondere:

<sup>17</sup> Die Normenwerke sind weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Sie können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), [www.snv.ch](http://www.snv.ch) bezogen werden.

- a. vom Hersteller oder von dessen Bevollmächtigtem, dem Importeur oder dem Vertreiber die für den Nachweis der Konformität der Gefahrgutumschliessung erforderlichen Unterlagen und Informationen verlangen;
- b. Muster erheben;
- c. Prüfungen anordnen;
- d. während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume betreten.

<sup>4</sup> Es kann eine technische Überprüfung der Gefahrgutumschliessung anordnen, wenn:

- a. Zweifel bestehen, ob diese mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmt; oder
- b. trotz korrekter Unterlagen Zweifel bestehen, dass diese den geltenden Vorschriften entspricht.

<sup>5</sup> Es ordnet die erforderlichen Massnahmen nach Artikel 10 Absätze 2 - 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009<sup>18</sup> über die Produktesicherheit an, wenn:

- a. der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, der Importeur oder der Vertreiber die verlangten Unterlagen nach Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig beibringt; oder
- b. die Umschliessung nicht dieser Verordnung entspricht.

<sup>6</sup> Vor der Anordnung der Massnahmen gibt es dem betroffenen Hersteller oder dessen Bevollmächtigtem, dem Importeur oder dem Vertreiber Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Art. 17** Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

<sup>1</sup> Hersteller, deren Bevollmächtigte, Importeure, Vertreiber, Eigentümer und Betreiber sowie Personen, die in deren Auftrag handeln, müssen:

- a. beim Vollzug dieser Verordnung mitwirken und dem BAV unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. die in den Vorschriften des RID oder des ADR über die Konformitätsbewertung, die Neubewertung der Konformität, die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen von Gefahrgutumschliessungen genannten technischen Unterlagen während den vorgegebenen Zeiträumen bereithalten und auf Verlangen dem BAV vorlegen;
- c. dem BAV den Zutritt zum Betrieb und die notwendigen Untersuchungen ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Hersteller, deren Bevollmächtigte, die Importeure, Vertreiber, Eigentümer und Betreiber müssen dem BAV auf Verlangen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren alle Personen nennen, von denen sie Gefahrgutumschliessungen bezogen haben oder an die sie Gefahrgutumschliessungen abgegeben haben.

**Art. 18** Sprache der Unterlagen

Die Unterlagen und die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte sind dem BAV in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch vorzulegen beziehungsweise zu erteilen.

**Art. 19** Sorgfaltspflicht

Bevor ein Importeur oder ein Vertreter eine Gefahrgutumschliessung in Verkehr bringt, stellt er sicher, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller oder von dessen Bevollmächtigtem durchgeführt wurde.

**Art. 20** Nicht konforme Gefahrgutumschliessungen

<sup>1</sup> Ein Hersteller, dessen Bevollmächtigter, ein Importeur, Vertreter, Eigentümer oder Betreiber, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass von ihm in Verkehr gebrachte, verwendete oder betriebene Gefahrgutumschliessungen nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, muss unverzüglich angemessene Korrekturmassnahmen ergreifen.

<sup>2</sup> Sind mit den Gefahrgutumschliessungen Gefahren verbunden, so unterrichtet der Hersteller, dessen Bevollmächtigter, der Importeur, Vertreter, Eigentümer oder Betreiber ausserdem unverzüglich das BAV. Dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmassnahmen.

<sup>3</sup> Alle Fälle von nichtkonformen Umschliessungen und die ergriffenen Korrekturmassnahmen sind zu dokumentieren.

**5. Abschnitt: Gebühren****Art. 21** Gebühren für die Bezeichnung

<sup>1</sup> Das UVEK erhebt Gebühren für die Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen.

<sup>2</sup> Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>19</sup>.

**Art. 22** Gebühren für die Aufsicht über die Konformitätsbewertungsstellen und die Marktüberwachung

<sup>1</sup> Das BAV erhebt Gebühren für:

- a. Kontrollen und daraus abgeleitete Massnahmen, wenn es sich herausstellt, dass eine bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle ihren Pflichten nach Art. 11 oder die Bedingungen nach 13 Bst b nicht erfüllt;
- b. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Marktüberwachung:

<sup>19</sup> SR 172.041.1

1. Kontrollen, wenn es sich herausstellt, dass die Gefahrgutumschliessung nicht den Vorschriften entspricht;
2. Verfügungen über die Edition von Konformitätsbewertungen und technischen Unterlagen;
3. Verfügungen und Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 5, die ein Hersteller, dessen Bevollmächtigter, der Importeur oder der Vertreiber veranlasst.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Aufsicht über die Konformitätsbewertungsstellen und die Marktüberwachung richten sich nach der Verordnung vom 25. November 1998<sup>20</sup> über die Gebühren und Abgaben des Bundesamtes für Verkehr.

## 6. Abschnitt: Strafbestimmungen

**Art. 23** Strafbestimmungen für den Bereich der Strasse

Mit Busse wird bestraft, wer bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse:

- a. Gefahrgutumschliessungen mit der Pi-Kennzeichnung oder anderen Kennzeichnungen nach Teil 6 RID oder Teil 6 ADR versieht, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- b. Gefahrgutumschliessungen mit der Pi-Kennzeichnung oder anderen Kennzeichnungen nach Teil 6 RID oder Teil 6 ADR versieht, ohne dass diese die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben;
- c. einer Pflicht nach Artikel 11, 17 oder 19 nicht nachkommt.

**Art. 24** Strafbestimmungen für die Bereiche Eisenbahn und Seilbahn

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen oder Seilbahnen:

- a. Gefahrgutumschliessungen mit der Pi-Kennzeichnung oder anderen Kennzeichnungen nach Teil 6 RID oder Teil 6 ADR Teil 6 versieht, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- b. Gefahrgutumschliessungen mit der Pi-Kennzeichnung oder anderen Kennzeichnungen nach Teil 6 RID oder Teil 6 ADR versieht, ohne dass diese die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben;
- c. einer Pflicht nach Artikel 11, 17 oder 19 nicht nachkommt.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 25** Vollzug

Das BAV vollzieht diese Verordnung.

<sup>20</sup> SR 742.102

**Art. 26** Übergangsbestimmungen

Ortsbewegliche Druckgeräte, die gemäss Artikel 8 mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen sind und vor dem ... in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur Durchführung der nächsten wiederkehrenden Prüfung, Zwischenprüfung oder ausserordentlichen Prüfung ohne Pi-Kennzeichnung weiterverwendet werden.

**Art. 27** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 6 bis 8 treten am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Neubewertung der Konformität

Für die Neubewertung der Konformität von ortsbeweglichen Druckgeräten ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Der Eigentümer oder Betreiber der ortsbeweglichen Druckgeräte muss:
  - a. eine gemäss der Norm EN ISO/IEC 17020 Typ A akkreditierte und für Neubewertungen anerkannte Konformitätsbewertungsstelle hinzuziehen;
  - b. dieser Konformitätsbewertungsstelle alle Informationen über die ortsbeweglichen Druckgeräte übergeben, damit sie diese eindeutig identifizieren kann (Herkunft, angewandte Konstruktionsregeln, gegebenenfalls vorgeschriebene Betriebsbeschränkungen und Aufzeichnungen über etwaige Schäden oder vorgenommene Reparaturen, bei Acetylenflaschen auch Angaben über die poröse Masse).
2. Die Konformitätsbewertungsstelle bewertet, ob die ortsbeweglichen Druckgeräte zumindest das gleiche Sicherheitsniveau aufweisen wie Geräte, die die Anforderungen des RID bzw. ADR erfüllen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der nach Ziffer 1 übermittelten Informationen und gegebenenfalls anhand von ergänzenden Untersuchungen.
3. Sind die Ergebnisse der Bewertungen nach Ziffer 2 zufriedenstellend, sind die Druckgeräte der wiederkehrenden Prüfung gemäss RID bzw. ADR zu unterziehen. Werden die Anforderungen dieser wiederkehrenden Prüfung erfüllt, ist die Pi-Kennzeichnung von der für die wiederkehrende Prüfung zuständigen Konformitätsbewertungsstelle oder unter deren Aufsicht anzubringen. Hinter der Pi-Kennzeichnung ist die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle anzugeben. Diese stellt unter Berücksichtigung von Ziffer 5 eine Bescheinigung über die Neubewertung der Konformität aus.
4. Für Druckbehälter, die in Serie hergestellt wurden, kann die Neubewertung der Konformität einzelner Druckbehälter einschliesslich ihrer Ventile und sonstigen für die Beförderung benutzten Ausrüstungsteile von einer Typ B akkreditieren und durch das UVEK für die Durchführung wiederkehrender Prüfungen bezeichneten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden, sofern die Konformität des Baumusters nach Ziffer 2 durch eine Typ A akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle bewertet und eine Bescheinigung über die Neubewertung der Konformität des Baumusters ausgestellt wurde. Die Pi-Kennzeichnung ist durch die Konformitätsbewertungsstelle, die die Bescheinigung über die Neubewertung des Baumusters ausgestellt hat, anzubringen. Hinter der Pi-Kennzeichnung ist die Kennnummer der für die wiederkehrende Prüfung zuständigen Konformitätsbewertungsstelle anzugeben.

5. In allen Fällen stellt die für die wiederkehrende Prüfung zuständige Konformitätsbewertungsstelle die Bescheinigung über die Neubewertung der Konformität aus. Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:
  - a. Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, welche die Bescheinigung ausstellt, und, wenn es sich nicht um die gleiche Konformitätsbewertungsstelle handelt, die Kennnummer der für die Neubewertung der Konformität nach Ziffer 2 zuständigen Typ A akkreditieren Konformitätsbewertungsstelle;
  - b. Namen und Anschrift des Eigentümers oder Betreibers;
  - c. bei Anwendung des Verfahrens nach Ziffer 4 Daten zur Identifizierung der Bescheinigung über die Neubewertung der Konformität des Baumusters;
  - d. Daten zur Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte, die mit einer Pi-Kennzeichnung versehen worden sind, mindestens aber deren Seriennummer(n); und
  - e. Datum der Ausstellung.
6. Die zuständige Konformitätsbewertungsstelle stellt eine Bescheinigung über die Neubewertung der Konformität des Baumusters aus.
  - a. Bei Anwendung des Verfahrens nach Ziffer 4 stellt die für die Neubewertung der Konformität zuständige Konformitätsbewertungsstelle die Bescheinigung über die Neubewertung der Konformität des Baumusters aus. Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:
  - b. Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, welche die Bescheinigung ausstellt;
  - c. Namen und Anschrift des Herstellers und des Inhabers der Originalbauartzulassung der ortsbeweglichen Druckgeräte, die einer Neubewertung unterzogen werden, falls der Inhaber der Zulassung nicht der Hersteller ist;
  - d. Daten zur Identifizierung der zu dieser Serie gehörenden ortsbeweglichen Druckgeräte;
  - e. Datum der Ausstellung, und
  - f. den Vermerk: "Diese Bescheinigung erlaubt nicht die Herstellung ortsbeweglicher Druckgeräte oder von Teilen davon."

## Verfahren zur Konformitätsbewertung für Gefahrgutumschliessungen, die nicht ortsbewegliche Druckgeräte sind

1. Die folgenden Vorschriften gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Verfahren durch die nach Tabelle 1 vorgesehenen Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden:
  - a. für die Beförderung mit Eisenbahnen oder Seilbahnen die Kapitel 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 RID;
  - b. für die Beförderung auf der Strasse die Kapitel 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 ADR.

Tabelle 1:

Verfahren	Konformitätsbewertungsstelle
Baumusterzulassung	Xa
Überwachung der Herstellung	Xa oder IS
Erstmalige Prüfung	Xa oder IS
Wiederkehrende Prüfung, Zwischenprüfung und ausserordentliche Prüfung	Xa oder Xb oder IS

2. Die folgenden Vorschriften gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Verfahren durch die nach Tabelle 2 vorgesehenen Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden:
  - a. für die Beförderung mit Eisenbahnen oder Seilbahnen die Kapitel 6.7 – 6.11 RID sowie Anhang 2.1 Ziffer 6 RSD;
  - b. für die Beförderung auf der Strasse die Kapitel 6.7 – 6.10 ADR sowie Anhang 1 Kapitel 6.14 SDR.

Tabelle 2:

Verfahren	Konformitätsbewertungsstelle
Baumusterzulassung	Xa
Überwachung der Herstellung	Xa oder IS
Erstmalige Prüfung	Xa
Wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung	Xa

---

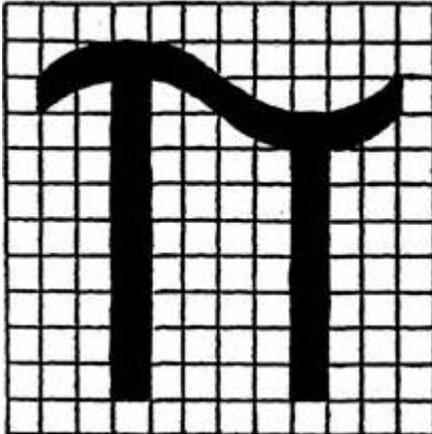
Verfahren	Konformitäts- bewertungsstelle
Ausserordentliche Prüfung	Xa

---

3. Es bedeuten:
- Xa: eine gemäss der Norm EN ISO/IEC 17020 Typ A akkreditierte und nach Anhang 5 bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle oder eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person;
  - Xb: eine gemäss der Norm EN ISO/IEC 17020 Typ B akkreditierte und nach Anhang 5 bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle;
  - IS: ein betriebseigener Prüfdienst unter der Überwachung einer Xa-Konformitätsbewertungsstelle.
4. Für die einzelnen Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1.8.7 RID oder des Abschnitts 1.8.7 ADR sinngemäss.

## Pi-Kennzeichnung

Die folgende Pi-Kennzeichnung ist definiert in Artikel 15 der Richtlinie 2010/35 EU<sup>21</sup>. Die Abbildung hat informativen Charakter.



Die Pi-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den ortsbeweglichen Druckgeräten oder ihrem Kennzeichnungsschild sowie auf den abnehmbaren Teilen der nachfüllbaren ortsbeweglichen Druckgeräte anzubringen, die eine unmittelbare Sicherheitsfunktion haben.

Die Pi-Kennzeichnung ist anzubringen, bevor neue ortsbewegliche Druckgeräte oder abnehmbare Teile nachfüllbarer ortsbeweglicher Druckgeräte mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.

Nach der Pi-Kennzeichnung ist die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle anzugeben, die bei der erstmaligen Prüfung eingeschaltet wurde.

Die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle ist entweder von ihr selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller anzubringen.

Zusätzlich zu dem Datum der wiederkehrenden Prüfung oder gegebenenfalls der Zwischenprüfungen ist die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle anzugeben, die für die wiederkehrende Prüfung zuständig ist.

<sup>21</sup> Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/76/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG, Abl. L 165 vom 30.6.2010, S. 8.

## **Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen**

Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentliche Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten durchführen wollen, müssen den Pflichten nach folgenden Unterabschnitten des RID oder des ADR nachkommen:

- a. 1.8.6.2 in Bezug auf ihre Arbeit;
- b. 1.8.6.4 im Fall von Delegationen;
- c. 1.8.6.5 in Bezug auf Meldepflichten.

Die übrigen Konformitätsbewertungsstellen müssen den Pflichten nach den Buchstaben a–c sinngemäss nachkommen.

Falls Konformitätsbewertungsstellen ähnlichen Bewertungs- und Prüftätigkeiten bei vergleichbaren Gefahrgutumschliessungen nachgehen, müssen sie sich gegenseitig einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse der Bewertungen und Prüfungen übermitteln.

Besondere Pflichten für Konformitätsbewertungsstellen, die durch das UVEK bezeichnet wurden:

- a. Mitwirkung an der einschlägigen Normungsarbeit nach den Vorgaben des UVEK;
- b. Mitwirkung an den Koordinationsveranstaltungen des BAV.

## Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen durch das UVEK

### Vorgehen

Eine Stelle mit Sitz in der Schweiz beantragt die Bezeichnung beim UVEK. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine Beschreibung der Tätigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung, der Neubewertung der Konformität, den wiederkehrenden Prüfungen, den Zwischenprüfungen und den ausserordentlichen Prüfungen;
- b. eine Beschreibung der Gefahrgutumschliessungen, deren Konformität die Stelle prüfen will;
- c. eine Kopie der Verfügung der SAS, in der diese bescheinigt, dass die Stelle nach Artikel 13 akkreditiert ist;
- d. Nachweise, dass die Stelle die Bedingungen für die Bezeichnung erfüllt;
- e. eine Bestätigung, dass die Stelle ihre Pflichten nach Anhang 4 zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diesen nachzukommen.

Das UVEK:

- a. bezeichnet die Konformitätsbewertungsstelle mittels Verfügung;
- b. führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der bezeichneten Konformitätsbewertungsstellen;
- c. meldet Konformitätsbewertungsstellen, die für Prüfungen an ortsbeweglichen Druckgeräten bezeichnet wurden, zur Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>22</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

### Bedingungen

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss:

- a. über geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufriedenstellender Weise ausüben kann und das in eine zweckmässige Organisationsstruktur eingebunden ist;

- b. Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;
- c. in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;
- d. geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Konformitätsbewertungsstellen bewahren können;
- e. eine klare Trennung zwischen den Aufgaben als Konformitätsbewertungsstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f. ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem haben;
- g. sicherstellen können, dass die im RID oder ADR festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, und
- h. ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem unterhalten, das die Anforderungen der Abschnitte 1.8.7 und 1.8.8 RID oder der Abschnitte 1.8.7 und 1.8.8 ADR erfüllt.

